

Grenze zur bloßen Ordnungswidrigkeit gezogen werden. Dies ist in zweierlei Hinsicht möglich: einmal durch die Schuldform, indem nur das vorsätzliche Zuwiderhandeln als stärkste Form des ideologischen Widerspruchs für strafbar erklärt wird; zum anderen dadurch, daß bei der Duldung solcher Erzeugnisse bei Kindern und Jugendlichen die einmalige Pflichtwidrigkeit des Erziehers noch nicht strafbar ist, sondern nur dann, wenn sie sich als schwerwiegend herausstellt.

Ähnliches gilt für die Verleitung zum Alkoholgenuß. Unbeschadet der Regelung als Ordnungswidrigkeit kann das Strafrecht es nicht auf „geringe Mengen“ usw. abstellen. Es muß ein festes objektives Kriterium gefunden werden, das den Strafverfolgungsorganen Anweisung und Richtung auf die schweren Verstöße bietet. Es wurde daher der Begriff des „Alkoholmißbrauchs“ gewählt, um die Schwere dieser Verleitungs-

handlung umfassend zu kennzeichnen. Wir möchten folgende Fassung Vorschlagen:

„(J) Wer durch Herstellung, Einführung oder Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen Kinder oder Jugendliche gefährdet oder unter fortgesetzter Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit öffentlichem Tadel oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, luer Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet oder diesen Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche pflichtwidrig begünstigt oder solchen Mißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert.“

Dr. ALEXANDER VIDA, Justitiar in Budapest

## Die geistigen Schöpfungen und das juristische Niemandsland

1. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur der verschiedenen Länder befassen sich erst seit Beginn des vergangenen Jahrhunderts mit den Fragen des Rechtsschutzes geistiger Schöpfungen; dieses Gebiet ist also einer der jüngsten Zweige des Zivilrechts. Dennoch begegnet man heute in verschiedenen Ländern immer wieder der Ansicht, daß auf diesem Rechtsgebiet eine Entwicklungsstufe erreicht sei, die nur mehr geringer Vervollkommnungen bedürfe, und daß die bereits entwickelte Rechtsordnung im großen und ganzen als ausreichend zu betrachten sei.

Da der Aufbau des Sozialismus Rechtswissenschaft und -praxis vor die Aufgabe stellt, die aus der kapitalistischen Rechtsordnung überkommenen Normen zu überprüfen, soll in den nachstehenden Betrachtungen der Stand dieser Überprüfungsarbeit zugleich mit der Frage erwo-gen werden, ob diese Normen tatsächlich für die Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft ausreichen.

In den meisten sozialistischen Ländern ist die Arbeit der Überprüfung der alten Rechtsbestimmungen hinsichtlich aller typischen und bedeutsamen geistigen Schöpfungen (Erfindungen, Kunst- und Literaturwerke) im Gange, und in sämtlichen Fällen wurden sogar zur Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf diesem Gebiet neue Gesetze geschaffen, die für die sozialistische Gesellschaftsordnung als charakteristisch gelten können. Diese Gesetze bewegen sich aber — abgesehen von einigen Ausnahmefällen, auf die wir noch zurückkommen werden — auf der klassischen Ebene, d. h. die Überprüfungsarbeit beschränkte sich in den meisten Fällen auf eine inhaltliche Revision der Normen, die aus der kapitalistischen Rechtsordnung übernommen wurden, ohne jedoch zu erwägen, ob nicht auch eine andere Revision, insbesondere die des Kreises der geschützten Rechtsobjekte oder der Form des Rechtsschutzes, erforderlich sei.

Die Verwendung der klassischen Begriffe „Erfindung“, „Kunstwerk“, „Literaturwerk“ in der Gesetzgebung bringt es notwendigerweise mit sich, daß diejenigen geistigen Schöpfungen, die nicht von diesen Begriffen erfaßt werden (d. h. die keine Erfindungen, Kunstwerke usw. sind, denen also kein patentrechtlicher oder urheberrechtlicher Schutz zusteht), prinzipiell keinen Rechtsschutz genießen. Diese geistigen Schöpfungen bilden das juristische Niemandsland.

Es ist klar, daß der Kreis der vorstellbaren geistigen Schöpfungen infolge der menschlichen Geisteskraft und der technischen Entwicklung ziemlich groß ist und daß geistige Schöpfungen auch in anderen Formen als den „der zwei Grundtypen „Erfindungen“ und „Literatur- bzw. Kunstwerke“ zustande kommen. Es ist gleichfalls

klar, daß es unter solchen geistigen Schöpfungen? die nicht zu den von den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder geschützten Rechtsobjekten gehören, die also dem juristischen Niemandsland angehören, auch viele wertvolle geben kann. Diese werden mangels entsprechender Normen dem allgemeinen Gebrauch preisgegeben, ohne daß ihr Schöpfer auf eine materielle oder auch nur moralische Anerkennung seitens der Gesellschaft Anspruch erheben könnte. Dieser Zustand ist wenig befriedigend.

Ähnliche Kritik wird auch von Juristen aus kapitalistischen Ländern erhoben. T r o l l e r teilt die geistigen Schöpfungen in geschützte und nicht geschützte ein. Er bezeichnet die beschriebene Rechtslage als „immateriellgüterrechtlichen numerus clausus“ und sagt, daß eine derartige Regelung für die Urheber der vom Rechtsschutz ausgeschlossenen geistigen Schöpfungen ungerecht und unbillig sei<sup>1</sup>.

Womit kann der Bestand dieses „numerus clausus“ erklärt werden, d. h. woraus kann es hergeleitet werden, daß nicht sämtliche geistigen Schöpfungen Rechtsschutz genießen? In erster Linie wohl daraus, daß die Gesetzgebung der verschiedenen Länder den Rechtsschutz nur für diejenigen geistigen Schöpfungen sicherte, die einerseits massenhaft auftraten und die andererseits auch wirtschaftlich leicht verwertbar waren.

Diejenigen geistigen Schöpfungen jedoch, die zu keiner der typischen Kategorien gehörten, die also nur vereinzelt entstanden und deren wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht so auf der Hand lag, wie es z. B. bei Erfindungen oder Kunst- und Literaturwerken der Fall war, blieben in allen Ländern bis in die allerletzte Zeit außerhalb des Rechtsschutzes. Geistige Schöpfungen, die keinen Rechtsschutz genießen, sind z. B. Entdeckungen, Buchhaltungs-, Stenographie- oder musikalische Systeme, Verkehrspläne, Verhaltensregeln für Ärzte, artistische Produktionen usw. Die Urheber solcher besonderen geistigen Schöpfungen meldeten sich nicht so massenhaft wie die Erfinder, Schriftsteller oder Künstler und konnten daher für ihren Interessenschutz nicht sorgen, konnten diesen nicht so organisieren, wie es z. B. die Schriftsteller in fast allen Kulturländern taten. Diese besonderen geistigen Schöpfungen erweckten auch nicht das Interesse der kapitalistischen Unternehmer und Verleger, da mangels der Möglichkeit eines Massenvertriebs mit keinen besonderen Profitaussichten zu rechnen war. Aus diesem Grunde lag es auch nicht im Interesse der herrschenden Klassen, für geistige Schöpfungen dieser Art irgendeinen Rechtsschutz zu

<sup>1</sup> Troller, Ist der immateriellgüterrechtliche „numerus clausus“ der Rechtsobjekte gerecht?. Jus et lex, Festgabe für Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 769 ff.